

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2023/3/8 Ra 2022/03/0214

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.03.2023

Index

E6J

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8

StPO 1975 §47a

62016CJ0064 Associacao Sindical dos Juízes Portugueses VORAB

62018CJ0746 HK VORAB

62019CJ0748 WB VORAB

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Für die Übertragbarkeit der in der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 27.2.2018, Rs C-64/16, und EuGH 16.11.2021, Rs C-748/19 bis C-754/19) zur Unabhängigkeit von Richtern aufgestellten Anforderungen auf den Rechtsschutzbeauftragten und seine Stellvertreter wäre es zumindest erforderlich, dass dieser als nichtrichterliches Kontrollorgan anstelle eines Gerichtes einen unionsrechtlich gebotenen Rechtsschutz gewährleistet (vgl. dazu etwa auch die Entscheidung EuGH 2.3.2021, C-746/18, Strafverfahren gegen H.K., Rn 53, mwN, über die Anforderungen an die Stellung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, wenn die unionsrechtlich geforderte ex-ante-Kontrolle von bestimmten Strafverfolgungsmaßnahmen nicht von einem Gericht, sondern von dieser wahrgenommen wird). Der Rechtsschutzbeauftragte nach § 47a StPO 1975 gewährt aber keinen Rechtsschutz anstelle eines Gerichtes. Seine Befugnisse sind vielmehr jeweils darauf gerichtet, eine Entscheidung des zuständigen Strafgerichtes zu erwirken.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62016CJ0064 Associacao Sindical dos Juízes Portugueses VORAB

EuGH 62018CJ0746 HK VORAB

EuGH 62019CJ0748 WB VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022030214.L04

Im RIS seit

13.04.2023

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at